



Die AwSV: Wie mit dem Nachfolger der VAwS umzugehen ist – Wichtige Anwendungshinweise für Anlagenbetreiber

Am 1. August 2017 ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als bundesweit einheitliche Nachfolgeregelung der länderspezifischen Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in Kraft getreten. Zweck der Bundesverordnung ist die bundesweite Vereinheitlichung der Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen. In diesem Faktencheck finden Sie die für den Betriebsalltag wichtigsten Regelungen zusammengefasst.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verordnung bezieht sich auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in ortsfesten und ortsfest benutzten Anlagen. Nicht von der Verordnung betroffen sind oberirdische Anlagen

mit einem Anlagenvolumen von kleiner 0,22 m³ bzw. kleiner 0,2t außerhalb von Schutzgebieten.

Einstufung von Stoffen und Gemischen

Stoffe, die nicht bereits in eine Wassergefährdungskategorie eingestuft sind, müssen anhand der Anlage 1 AwSV von den Betrieben selbst eingestuft werden. In der Anlage 2 der AwSV sind Formblätter vorgegeben, die für die Selbsteinstufung zu verwenden sind. Die von den Betrieben vorgenommene Einstufung von Stoffgemischen ist der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung vorzulegen. Die Einstufung von (Einzel-) Stoffen ist dem Umweltbundesamt vorzulegen.

Der Begriff „deutlich wassergefährdend“ für die WKG 2 ersetzt den bisherigen Begriff „wasser-gefährdend“. Dies ist insbesondere in der bestehenden Anlagen-

bzw. Stoffdokumentation zu berücksichtigen und ggfs. anzupassen.

Eine Reihe von Stoffen/Gemischen, u.a. feste Gemische wie z.B. feste Abfälle, werden als allgemein wassergefährdend eingestuft.

Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlage

Die Gefährdungsstufe der Anlage wird zum bestimmenden Faktor für die technischen und organisatorischen Anforderungen an die AwSV-Anlage. Die Gefährdungsstufe einer Anlage wird anhand der Tabelle aus § 39 AwSV ermittelt und ergibt sich aus der Wassergefährdungskategorie der gehandhabten Stoffe und dem maßgebenden Volumen der Anlage. Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet. Die Möglichkeit der Einstufung von Anlagen nach VAwS als „Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art“ und die damit verbundenen Regelungen sind in der neuen AwSV nicht weiter vorgesehen.

Ermittlung der Anforderungen an Prüfzeitpunkte und -intervalle

Wie bisher müssen bestimmte Anlagen vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend bzw. bei Stilllegung von Sachverständigen geprüft werden. Die Prüfzeitpunkte und -intervalle werden durch die ermittelte Gefährdungsstufe, den Anlagentyp und dadurch bestimmt, ob sich die Anlage in einem Schutzgebiet befindet oder nicht.

Die Festlegungen für bestimmte Anlagentypen, z.B. unterirdische und oberirdische Anlagen, Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen, Umschlaganlagen im intermodalen Verkehr, Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen, sind der Anlage 5 AwSV bzw. für Anlagen in

Schutz- und Überschwemmungsgebieten der Anlage 6 AwSV zu entnehmen.

Beseitigung von Mängeln

Geringfügige Mängel, die bei der Sachverständigen-Prüfung festgestellt wurden, sind innerhalb von sechs Monaten zu beseitigen. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, muss bei der zuständigen Behörde eine Fristverlängerung beantragt werden.

Erhebliche und gefährliche Mängel müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, beseitigt werden. Ferner ist eine Nachprüfung erforderlich. Bei gefährlichen Mängeln muss die Anlagen unverzüglich außer Betrieb genommen und ggf. entleert werden.

Eignungsfeststellung

Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU) bzw. deren Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen ist weiterhin eine Eignungsfeststellung erforderlich. Einige Anlagentypen wie LAU-Anlagen für wassergefährdende Gase oder LAU-Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Feststoffe der Gefährdungsstufe A sind von der Eignungsfeststellungspflicht generell ausgenommen.

Für prüfpflichtige Anlagen und Anlagen der Gefährdungsstufe B und C entfällt die Eignungsfeststellungspflicht, wenn für alle Teile der Anlage

- eine CE-Kennzeichnung nach WHG,
- eine Zulassung oder Nachweise nach WHG oder
- eine gefahrgutrechtliche Zulassung (bei Behältern und Verpackungen) und
- ein Sachverständigengutachten über die Erfüllung der Schutzanforderungen vorliegen.

Für Anlagen der Gefährdungsstufe D kann die Behörde von der Eignungsfeststellung absehen, wenn die oben genannten Punkte erfüllt werden.

Anzeige nach § 40 AwSV

Der Behörde ist die Errichtung und wesentliche Änderung einer prüfpflichtigen Anlage mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Informationen enthalten:

- Betreiberangaben,
- Standort,
- Abgrenzung der Anlage,
- wassergefährdende Stoffe, die in der Anlage gehandhabt werden,
- bauaufsichtliche Verwendbarkeits-nachweise,
- für die Sicherheit bedeutende technische und organisatorische Maßnahmen.

Oberirdische Anlagen, die der Gefährdungsstufe A zugeordnet sind, fallen nicht unter die Anzeigepflicht. Wird für die Anlage eine Eignungsfeststellung bzw. eine BImSchG-Genehmigung beantragt, entfällt die Anzeige ebenso.

Anlagendokumentation nach § 43 AwSV

Der Betreiber einer AwSV-Anlage hat generell eine Anlagendokumentation zu führen, in der folgende wesentlichen Informationen enthalten sein müssen:

- Aufbau und Abgrenzung der Anlage,
- Bauart,
- verwendete Werkstoffe der einzelnen Anlagenteile,
- Anlagenabgrenzung,
- eingesetzte Stoffe,
- Sicherheits- und Schutzeinrichtungen,
- Löschwasserrückhaltung,
- Standsicherheit.

Für prüfpflichtige Anlagen sind folgende weitere Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage

und zur Durchführung von fachbetriebs-pflichtigen Tätigkeiten erforderlich sind:

- erteilte Eignungsfeststellung,
- bauaufsichtliche Verwendbarkeits-nachweise,
- letzter Prüfbericht nach AwSV / VAwS.

Die Dokumentation ist beim Betreiberwechsel zu übergeben. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde und Sachverständigen vor der Prüfung und Fachbetrieben auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anlagendokumentation ersetzt die Anlagenbeschreibung bzw. das Anlagenkataster gemäß der alten VAwS. Die vorhandenen Dokumente müssen an die Anforderungen der AwSV angepasst werden. Für Anlagen, die bisher keine Anlagenbeschreibung benötigten, z.B. in NRW Anlagen mit einem Volumen $\leq 1 \text{ m}^3$, muss die Anlagendokumentation neu erstellt werden.